

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 164/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Karmen B[REDACTED], P[REDACTED] Weg [REDACTED],
B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenient: RA Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter selbst -
II. Instanz:

g e g e n

die A[REDACTED] V[REDACTED] AG, vertreten durch den
Vorstand, J[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] von
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Zopfs und
Dr. Ritter

am 26. Februar 1986

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert
ihrer Beschwerde auf über 40.000 DM
festzusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwerde
der Klägerin auf 24 447,47 DM festgesetzt. Die Klägerin
beantragt, diesen Wert auf über 40 000 DM festzu-
setzen, weil der Wert des Feststellungsantrages mit
3 000 DM von dem Berufungsgericht zu niedrig an-
gesetzt worden sei.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Selbst wenn den Zahlenangaben und Berechnungen des Steuerberaters N[REDACTED] zu folgen wäre, könnte der Wert des Feststellungsantrages nur mit 13 152,78 DM angesetzt werden. Die gesamte Beschwer der Klägerin würde dann 34 600,25 DM betragen. Die Revisionssumme wäre daher auch in diesem Fall nicht erreicht.

Daß auch die Klägerin selbst in den Vorinstanzen von einem Streitwert unter 40 000 DM ausgegangen ist, ergibt sich daraus, daß sie einen Gerichtskostenvorschuß von 341 DM eingezahlt hat, der einem Streitwert von etwa 32 000 DM entspricht.

Dr. Hoegen

Rottmüller

